

Vertrag

über einen Stellplatz in der P & R Anlage im **Parkhaus Kabenhof**

Zwischen der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz - Vermieterin -

und

(Familienname, Vorname)

(PLZ, Ort)

(Telefon, Fax, E-Mail)

- Mieterin oder Mieter -

wird folgendes vereinbart:

1.

Die Mieterin oder der Mieter ist Inhaberin oder Inhaber einer Zeitkarte, d.h. einer Monatskarte oder Jahreskarte (z.B. Jahrescard, Jobticket, Bahncard 100, HVV-Abo) der Deutschen Bahn AG.

Die Zeitkarte ist gültig bis

Die Monatskarte hat die Nummer

2.

Die Mieterin oder der Mieter erhält für den Geltungszeitraum der Zeitkarte jedoch frühestens ab dem 5. Werktag nach Abschluss des Vertrages einen Stellplatz in der P & R Anlage im Parkhaus Kabenhof, Parkebenen 4 bis 8. Es wird kein bestimmter Stellplatz zur Verfügung gestellt.

3.

Die Mieterin oder der Mieter zahlt dafür an die Vermieterin

- 20,00 € monatlich incl. MwSt., soweit sie oder er Inhaberin oder Inhaber einer Monatskarte ist. Es ist die gesamte Monatsmiete zu zahlen, auch wenn die Monatskarte bereits vor Abschluss des Vertrages zu laufen begonnen hat.
- 210,00 € jährlich incl. MwSt., zahlbar in 12 Raten (17,50 € monatlich), soweit sie oder er Inhaberin oder Inhaber einer Jahreskarte ist. Es ist immer die volle Monatsrate zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Dafür ist die anliegende Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften zu erteilen.

Die Abbuchung erfolgt bei Inhaberinnen oder Inhabern von Monatskarten spätestens bis zum 5. Werktag nach Abschluss des Vertrages.

Die Abbuchung der Monatsraten erfolgt bei Inhaberinnen oder Inhabern von Jahreskarten spätestens zum 5. Werktag des laufenden Monats für diesen Monat nach Abschluss des Vertrages bzw. Verlängerung des Vertrages.

Ist die Zeitkarte erst nach dem 5. Werktag nach Abschluss bzw. Verlängerung des Vertrages gültig, so wird auch erst zu diesem späteren Zeitpunkt abgebucht.

4.

Der Zugang zum Stellplatz erfolgt über die Parkkarte Nr.

Die Parkkarte wird am 5. Werktag nach Abschluss des Vertrages freigeschaltet. Ein Anspruch auf frühere Freischaltung besteht nicht, auch wenn die Zeitkarte ab einem früheren Zeitpunkt Gültigkeit hat. Ist die Zeitkarte erst nach dem 5. Werktag nach Abschluss des Vertrages gültig, so erfolgt die Freischaltung erst zu diesem späteren Zeitpunkt.

5.

Für die Überlassung der Parkkarte hat die Mieterin oder der Mieter ein Pfandgeld in Höhe von 20,00 € zu leisten. Das Pfandgeld wird bei der Rückgabe der Parkkarte erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung der Parkkarte erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Für den Ersatz der Parkkarte ist erneut ein Pfandgeld in der o.g. Höhe zu leisten. Zahlungen werden nur im Lastschriftverfahren akzeptiert. Das Pfandgeld wird mit der Monatsmiete bzw. der ersten Monatsrate eingezogen. Die Pfanderstattung erfolgt durch Banküberweisung.

6.

Das Ende dieses Vertrages ist vom Ablauf der Zeitkarte abhängig.

Nach Ablauf der Zeitkarte endet das Mietverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vermieterin bedarf. Die Parkkarte ist an die Vermieterin zurückzugeben.

Die Inhaberinnen oder die Inhaber von Jahreskarten können den Vertrag vor dem Ablauf der Zeitkarte und noch bis zu 3 Werktagen nach ihrem Ablauf durch Vorlage einer neuen Jahreskarte bis zum Ablauf der jeweils neuen Jahreskarte verlängern.

7.

Das Mietverhältnis mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Jahreskarte kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Das Mietverhältnis mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Monatskarte ist ordentlich nicht kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung bleibt unberührt.

8.

Das Mietverhältnis endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vermieterin bedarf, wenn

- die Mieterin oder der Mieter nicht mehr Inhaberin oder Inhaber der unter Ziffer 1 genannten Zeitkarte ist oder
- die Lastschrift widerrufen oder mangels Deckung des Kontos von der Bank zurückgegeben wird oder
- die Mieterin oder der Mieter Manipulationen an/mit der Parkkarte bzw. an der Gesamtanlage vornimmt oder
- die Mieterin oder der Mieter die Parkkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt oder die Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte überträgt.

9.

Die Beendigung des Mietverhältnisses gem. Ziffer 7 und 8 hat keinen Anspruch auf Rückgewähr einer bereits entrichteten Monatsmiete oder Monatsrate zur Folge.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird die Parkkarte von der Vermieterin entwertet. Die Parkkarte ist an die Vermieterin zurückzugeben.

10.

Die Mieterin oder der Mieter ist damit einverstanden, dass die Inhalte des Vertrages im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch erfasst, übermittelt und verarbeitet werden.

11.

Die anliegende Benutzungsordnung und die anliegenden Hinweise zur Benutzung der Parkkarten sind Bestandteile dieses Vertrages.

26.01.2016 _____
Datum und Unterschrift Vermieterin

26.01.2016 _____
Datum und Unterschrift Mieterin oder Mieter